

Votum des Landeswahlleiters
zu dem

Wahleinspruch

des Herrn E. T. Sch., Leverkusen

- Zuschrift 17/5 -

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl
in Nordrhein-Westfalen
am 14. Mai 2017

111 - 35.09.11 -

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Der Einspruchsführer legte mit Schreiben vom 10. Mai 2017 beim Landeswahlleiter Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 14. Mai 2017 ein.

Der Einspruchsführer rügt, dass der Einzelbewerber der Bürgerinitiative „LEV muss leben!“, Herr Dennis Wodzikowski, bei der Gestaltung des Stimmzettels für den Wahlkreis 20 Leverkusen benachteiligt worden sei, weil dieser Bewerber an letzter Stelle - ganz unten mit der laufenden Nummer 32 - aufgeführt wurde. Seine Benachteiligung sei insbesondere dadurch entstanden, dass zwischen der laufenden Nummer 16 und der Nummer 32 kein Einzelbewerber aufgelistet war und der Bewerber Wodzikowski durch diese große Lücke von den Wahlberechtigten am unteren Ende des Stimmzettels nicht mehr wahrgenommen wurde. Nach Auffassung des Einspruchsführers hätten die Einzelbewerber in der linken Spalte „*direkt untereinander angeordnet*“ werden müssen.

Begründung:

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruchsführer hat vor Ablauf der Monatsfrist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW bei der Landeswahlleitung den Einspruch schriftlich eingelegt und begründet. Moniert wird ein unangemessener Aufbau des Stimmzettels

bei der Darstellung (Reihung) der Wahlkreisbewerber, die in § 24 Abs. 2 Satz 3 LWahlG geregelt ist.

Die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** wurden **nicht** beigebracht. Auf dieses Erfordernis hat die Landeswahlleitung mit E-Mail vom 31.05.2017 hingewiesen.

Lediglich hilfsweise ist festzustellen, dass der Einspruch zudem **unbegründet** wäre.

Maßgebend für die Reihenfolge auf den Stimmzetteln sind die § 24 Abs. 2 LWahlG NW und § 29 Abs. 1, 1. Hs. LWahlO NW i.V.m. Anlage 17.

Zunächst bestimmt sich die Reihenfolge der **Landeslisten** (in der rechten Spalte des Stimmzettels) nach der Zahl der Zweitstimmen, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl erreicht haben, § 24 Abs. 2 S. 1 LWahlG NW. Anschließend werden die übrigen Landeslisten in alphabetischer Reihenfolge angeordnet, § 24 Abs. 2 S. 2 LWahlG NW.

Die Reihenfolge der **Kreiswahlvorschläge** (in der linken Spalte) richtet sich gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 LWahlG nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten, d. h. zunächst werden - soweit vorhanden - die Kreiswahlvorschläge der Parteien auf dem Stimmzettel in gleicher Höhe wie die zugehörige Landesliste abgebildet. Soweit eine Partei lediglich mit einer Landesliste antritt, im Wahlkreis also kein/e Direktkandidat/in zugelassen wurde, wird im Stimmzettel kein Eintrag vorgenommen. Erst danach schließen sich Kreiswahlvorschläge von **Einzelbewerbern ohne Landesliste** (in der linken Spalte) in alphabetischer Reihenfolge der Wahlvorschlagsträger an, vgl. § 24 Abs. 2 Satz 4 LWahlG NW. Da bei der zurückliegenden Landtagswahl 31 Landeslisten zugelassen worden waren, konnte ein Einzelbewerber frühestens unter der laufenden Nummer 32 in der linken Spalte des Stimmzettels erscheinen.

Die dezidierte gesetzliche Regelung lässt keinen Raum für eine abweichende Anordnung von Landeslisten oder von Einzelbewerbern auf dem Stimmzettel. Folglich widerspricht die Rüge des Einspruchsführers der gesetzlichen Grundlage.

Abgesehen davon ist der Einzelbewerber unter der laufenden Nummer 32 des Stimmzettels für den Wahlkreis 20 Leverkusen nach Schriftart, -größe und -farbe gemäß den gesetzlichen Vorgaben wie die übrigen Wahlkreisbewerber auf dem Stimmzettel dargestellt, so dass weder hier noch durch eine unangemessene Faltung des Stimmzettels eine etwaige Benachteiligung zu erkennen ist.

Demnach ist der Einspruch sowohl **unzulässig** als auch **unbegründet**.

gez. Schellen

D/2017-08-10

